

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)

— Drucksachen 7/2993, 7/3640 —

und zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)

— Drucksachen 7/2519, 7/3640 —

Bericht des Abgeordneten Krampe

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht durch eine entsprechende Änderung der Reichsversicherungsordnung vor, daß künftig eingeschriebene Studenten der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Soweit für diesen Personenkreis bereits Anspruch auf Familienhilfe besteht, tritt Versicherungspflicht nicht ein. Studenten, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Die Krankenversicherung der Studenten soll grundsätzlich durch Beiträge finanziert werden, die die Versicherungsnehmer selbst aufzubringen haben. Aus dem Bundeshaushalt soll jedoch ein Zuschuß gewährt werden, um den Beitrag im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Personenkreises sozial tragbar zu halten.

Durch den Gesetzentwurf werden gleichzeitig entsprechende Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geändert oder ergänzt. Das Gesetz soll zum 1. September 1975 bzw. 1. Oktober 1975 in Kraft treten.

Die Kosten, die dem Bund durch den vorgesehenen Bundeszuschuß entstehen, betragen

1975	15 000 000 DM
1976	65 000 000 DM
1977	70 000 000 DM
1978	75 000 000 DM.

Für das laufende Haushaltsjahr sind dafür bei Kap. 31 05 Tit. 656 01 entsprechende Mittel vorhanden. Für die Folgejahre sind die Kosten in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Neben dem genannten Bundeszuschuß sollen die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ge-

förderten Studenten eine weitere Entlastung der eigenen Beitragsleistung aus den Beihilfen für die Ausbildungsförderung erhalten. Dafür ist der folgende Aufwand erforderlich:

	Insgesamt	davon Bund (65 v. H.)	davon Länder (35 v. H.)
1975	2 500 000 DM	1 600 000 DM	900 000 DM
1976	10 300 000 DM	6 800 000 DM	3 500 000 DM
1977	10 700 000 DM	7 000 000 DM	3 700 000 DM
1978	11 100 000 DM	7 400 000 DM	3 700 000 DM

Deckung für diese Mehrkosten des Bundes ist im Haushaltsplan 1975 bei Kap. 31 03 Tit. 652 01 und für die Folgejahre in der Finanzplanung des Bundes vorhanden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs der Drucksache 7/2993. Gleichzeitig wird der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Studierenden in der Drucksache 7/2519 für erledigt erklärt.

Bonn, den 14. Mai 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Krampe
Vorsitzender	Berichterstatter